

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Peter Trapp (CDU)**

vom 19. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. April 2021)

zum Thema:

Corona-Test in Schule und Kita

und **Antwort** vom 03. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Mai 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Peter Trapp (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27369
vom 19. April 2021
über Corona-Test in Schule und Kita

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich die Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Sonderurlaub

a) Werden bei positivem Schnelltest eines oder mehrerer Kinder sofort die gesamte Klasse in Quarantäne geschickt oder wird das Ergebnis des PCR-Tests abgewartet? Wenn ja: Wer kommt für die Kosten des Arbeitsausfalls der Eltern auf?

Zu a)

Nein, es handelt sich um einen Verdachtsfall. Im Fall einer durch eine PCR-Nachtestung bestätigten Infektion handeln die Schulen abgestimmt mit den Gesundheitsämtern.

Als Voraussetzung für die Entscheidung zur häuslichen Isolation von Kontaktpersonen gilt weiterhin die Regel: 15 Minuten direkter Kontakt, ohne Abstand und ohne Maske.

b) Wer kommt für die Kosten des Arbeitsausfalls der Eltern auf, wenn Kinder aufgrund eines positiven Schnelltests durch die Eltern betreut werden müssen insbesondere, wenn der anschließende PCR-Test des Kindes negativ und das Kind gesund ist?

Zu b)

Es gelten die allgemeinen Grundsätze bei Notwendigkeit einer Betreuung des eigenen Kindes. Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wegen erforderlicher Betreuung ihres Kindes an der Erbringung der Arbeitsleistung gehindert sind, kann ein Anspruch auf Lohnfortzahlung, bei Beamtinnen und Beamten ein Anspruch auf Sonderurlaub bestehen. Aus § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ergibt sich ein Anspruch auf Entschädigung u.a. dann, wenn die Präsenzpflcht an Schulen aufgehoben ist und Eltern ihre betreuungs-, beaufsichtigungs- oder pflegebedürftiges

Kind(er) selbst betreuen, beaufsichtigen oder pflegen müssen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen und ihrer Erwerbstätigkeit deswegen nicht nachgehen können. Da derzeit die Präsenzpflcht an Schulen ausgesetzt ist, kommt für den angegebenen Sachverhalt eine Entschädigung nach dem IfSG in Betracht.

c) Wird es in Zukunft Corona-Sonderurlaubstage geben, die eingereicht werden können, wenn das Kind in Quarantäne muss, weil es Kontaktperson war, aber selber negativ getestet wurde und gesund ist? („Sonderurlaub wegen Kind“ sieht nur die Erkrankung des eigenen Kindes vor und ausschließlich bis zum 12. Lebensjahr)!

Zu c)

Inwiefern ein Anspruch auf Sonderurlaub als unbezahlte Freistellung von der Arbeit oder dem Dienst besteht, ist davon abhängig, in welchem Beschäftigungsverhältnis die Eltern stehen, d.h. unter anderem, ob es sich um eine Beamtin bzw. einen Beamten oder um eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer handelt und in letzterem Fall, ob eine arbeits- oder tarifvertragliche Regelung zu Sonderurlaub getroffen wurde. Grundlage für die Regelungen des Landes Berlin in Bezug auf unbezahlte Freistellung der eigenen Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die Regelungen des IfSG und des 5. Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Nach § 56 Infektionsschutzgesetz kann eine Entschädigung u.a. dann gezahlt werden, wenn einem betreuungs- oder beaufsichtigungsbedürftigem Kind das Betreten der Schule aufgrund einer Absonderung, d.h. bei einer Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes, untersagt ist. Eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes dahingehend, dass auch die Betreuung von Kindern, die älter als 12 Jahre sind, zu einem Entschädigungsanspruch führt, müsste durch den deutschen Bundestag beschlossen werden.

d) Wie sind die Regelungen zu den Punkten 1.a) bis 1.c) für Kinder ab dem 12. Lebensjahr vor dem Hintergrund der Festlegung einer Betreuungsperson durch das Gesundheitsamt?

Zu d)

Zur Frage, ob in dem Fall, dass das Gesundheitsamt eine Betreuung des Kindes bei der Durchführung eines PCR-Tests erwartet, für die Begleitung des Kindes Sonderurlaub oder Entschädigung für Arbeitsausfall gewährt wird, gilt: Sowohl eine Entschädigung nach § 45 IfSG als auch die Gewährung von Freistellungen und Krankengeld nach § 45 SGB V für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Personen setzt voraus, dass es sich bei dem zu betreuenden Kind um ein Kind unter 12 Jahren oder ein behindertes oder auf Hilfe angewiesenes Kind handelt. Wenn ein Kind im Alter ab 12 Jahren, das nicht behindert oder auf Hilfe angewiesen ist, nach positivem Schnelltest zur Durchführung eines PCR-Tests begleitet wird, müsste mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber eine Vereinbarung zur Freistellung unter Wegfall des Entgelts oder Nacharbeit der entfallenen Arbeitszeit getroffen werden.

e) Steht Eltern für Kinder ab dem 12. Lebensjahr Sonderurlaub zu, wenn das Kind an Corona erkrankt ist?

Zu e)

Die Regelungen zu unbezahlter Freistellung hängen von der Art des Beschäftigungsverhältnisses ab. Ein Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung des Kindes und Freistellung besteht für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Personen nach § 45 SGB V nur, wenn es sich bei dem zu betreuenden Kind um ein Kind unter 12 Jahren oder ein behindertes oder auf Hilfe angewiesenes Kind handelt. Nach § 45 Abs. 5 SGB V besteht ein Anspruch auf Freistellung (ohne Zahlung von Krankengeld) unter den in § 45 genannten Voraussetzungen auch für Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und denen kein Anspruch auf Krankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V zusteht.

2.: Schnelltests (Alltag)

a) Warum müssen Kinder, die ein negatives Schnelltest-Ergebnis haben, weiterhin Maske auf dem Schulgelände tragen?

Zu a)

Das Testen der Schülerinnen und Schüler in den Schulen ist ein Baustein im Rahmen der Teststrategie an den Berliner Schulen, um die Infektionsketten zu unterbrechen. Darüber hinaus gelten weiterhin die AHA+L-Regelungen. Die Einhaltung der AHA+L+A-Formel muss auch zum Schutz vor den neuen Virusvarianten konsequent umgesetzt werden.

b) Bestehen Meldeverpflichtungen bei positiven Ergebnissen von Kindern bei Schnelltests? Wenn ja: Wer ist wem gegenüber zur Meldung verpflichtet?

Zu b)

Vorerst nein - ein positives Schnelltestergebnis ist ein Verdachtsfall. Daher muss ein positives Testergebnis immer gesondert über einen PCR-Test überprüft werden. Die Schule informiert die Eltern/Erziehungsberechtigten und spricht das weitere Vorgehen (PCR-Nachtestung) direkt ab. Fällt auch das PCR-Nachtestergebnis positiv aus, wird das zuständige Gesundheitsamt der getesteten Person direkt von der Teststelle darüber in Kenntnis gesetzt.

c) Welche Konsequenzen drohen den Eltern, wenn sie keine Schnell-Testung vornehmen können (Angst des Kindes, Angst der Eltern, etc.)?

d) Bestehen kostenfreie Ausweichmöglichkeiten in Fällen von Punkt 2.c) (z.B. Testung durch medizinisches Personal des Gesundheitsamts)?

Zu c) und d)

Die Testung wird in der Schule durchgeführt. Sofern eine Testung in der Schule nicht möglich ist, bestehen für die Teilnahme am Präsenzunterricht folgende Möglichkeiten:

- Die Schülerin bzw. der Schüler bringt eine Bescheinigung mit, dass sie bzw. er einen PCR- oder Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests an einer öffentlichen Teststelle vorgenommen hat und dieser Test negativ ausgefallen ist. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. Dies kann durch einen Haus- sowie Kinderarzt oder aber auch in ausgewiesenen Teststellen erfolgen.
- Die Schülerin bzw. der Schüler ist bereits vollständig geimpft und bringt einen entsprechenden Nachweis darüber mit (z.B. Impfausweis). Die Impfung, die für

den vollständigen Impfschutz nötig ist, muss dabei mindestens 14 Tage zurückliegen.

Es ist geplant, mit dem Inkrafttreten der 10. Änderung der Schulhygiene-Verordnung außerdem folgende Ausnahmen von der Testung in der Schule zuzulassen:

- Die Schülerin bzw. der Schüler kann ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff nachweisen.
- Die Schülerin bzw. der Schüler kann ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen.

In § 5 Schul-Hygiene-Covid19-Verordnung findet sich zur Testpflicht der Schülerinnen und Schüler zudem eine Härtefallregelung. Die Entscheidung liegt bei der Schulleitung.

Beratung erhält man u. a. über die Gesundheitsämter oder die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ), ebenso auch durch die Schulleitung.

e) Wer haftet, wenn es aufgrund der Schnell-Testung zu Verletzungen kommt?

Zu e)

Die Berliner Schülerinnen und Schüler sind bei Testung in der Schule bei der Unfallkasse Berlin gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz ist für die Eltern beitragsfrei, die Kosten trägt das Land Berlin.

f) Die Schnelltest-Ergebnisse sollen durch einen PCR-Test verifiziert werden. Wer kommt für die Kosten des PCR-Tests auf (eigene Versicherung oder entspricht es einer Anordnung vom Gesundheitsamt, da die Verifizierung verpflichtend ist)?

Zu f)

Für die Schülerin oder den Schüler bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten entstehen keine Kosten.

3. Schnelltests (Entsorgung)

Die Schnelltests enthalten chemische Substanzen.

a) Laut Gebrauchsanweisung sollen die Tests nach Gebrauch entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgt werden. Die in der Gebrauchsanweisung enthaltenen Warnhinweise zu den Inhaltsstoffen lassen darauf schließen, dass es sich um nicht ungefährliche Chemikalien handelt. Wie sollen die Schnelltests nach der Anwendung entsorgt werden?

Zu a)

Verwendete Tests werden nach Ablesen des Testergebnisses in verschlossenen und reißfesten Beuteln im Hausmüll der Schule entsorgt.

b) In Berlin gibt es über 350.000 Schüler, bei 2 Schnelltests pro Woche wären das monatlich ca. 3 Millionen Schnelltests, die entsorgt werden müssen. Welche zusätzlichen Belastungen im Abwasser oder der Müllentsorgung sind zu erwarten?

Zu b)

In Berlin lernen ca. 454.000 Schülerinnen und Schüler (alle öffentlichen und beruflichen Schulen sowie die Schulen in freier Trägerschaft). Die Frage der Entsorgung ist eine Konsequenz des Senatsbeschlusses. Die aus den Testdurchführungen resultierende Belastung kann durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nicht beziffert werden.

c) Sollen die positiven Schnelltests ggf. als Beleg aufgehoben werden?

d) Ggf. wie lange?

Zu c) und d)

Nein, das Testergebnis ist max. 30 Minuten ablesbar und danach unbrauchbar. Auf Wunsch wird an den Schulen eine Befundmitteilung für die unter Beobachtung der Dienstkräfte durchgeführten Tests ausgestellt.

4. Datenspeicherung

Die Daten der positiv getesteten Kinder (auf jeden Fall der mit PCR-Testung) werden dem Gesundheitsamt gemeldet.

a) Wo werden diese gespeichert?

b) Wie lange werden diese gespeichert?

c) Werden diese weitergegeben?

d) Ggf. auf welcher Rechtsgrundlage werden sie gespeichert?

e) Ggf. auf welcher Rechtsgrundlage werden sie weitergegeben und an wen?

f) Werden die erhobenen Daten ausgewertet, um die Krankheit besser kennen zu lernen?

g) Ggf. wo kann man diese Erhebung auf dem neusten Stand ansehen?

h) Wo und wie können die Eltern die über ihre Kinder gespeicherten Daten einsehen?

Zu 4 a) bis h):

Maßgeblich für die Datenverarbeitung in den Berliner Gesundheitsämtern ist Abschnitt I a „Datenverarbeitung und Datenschutz“ des Gesundheitsdienst-Gesetzes (GDG).

Berlin, den 3. Mai 2021

In Vertretung
 Beate Stoffers
 Senatsverwaltung für Bildung,
 Jugend und Familie